

14.4.2.

Die Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Aspiranten und Forschungsstudenten. Die akademischen Grade

Die Aufgaben der Hochschulen in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung werden von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern wahrgenommen.

Hochschullehrer sind die an den Universitäten und Hochschulen für die Ausbildung und Erziehung der Studenten, für die Weiterbildung und in der Forschung tätigen Wissenschaftler.³⁰

Hochschullehrer sind:

- ordentliche Professoren,
- Honorarprofessoren,
- außerordentliche Professoren,
- Hochschuldozenten,
- Honorardozenten,
- außerordentliche Dozenten und
- Professoren bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit.

Als Hochschullehrer kann berufen werden, wer bereit und fähig ist, den Aufgaben, Rechten und Pflichten eines Hochschullehrers gemäß § 1 HBVO nachzukommen, und wem die *Facultas docendi* erteilt wurde. Die Berufung zum ordentlichen Professor setzt das Vorhandensein eines Lehrstuhls (Planstelle), die zum Hochschuldozenten das Vorhandensein einer Dozentur (Planstelle) voraus.

Hochschullehrer aller Hochschulen werden ausschließlich vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen berufen. Sofern die Hochschule dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen nicht direkt untersteht, erfolgt die Berufung auf Vorschlag des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans. Auf der Grundlage der Berufung wird das Arbeitsverhältnis zwischen dem Hochschullehrer und der Hochschule begründet.

Neben den Hochschullehrern tragen die *wissenschaftlichen Mitarbeiter* eine hohe Verantwortung für die Ausbildung und Erziehung der Studenten zu sozialistischen Persönlichkeiten, für die Weiterbildung und die Forschung.³¹

Wissenschaftliche Mitarbeiter sind insbesondere:

- wissenschaftliche Assistenten mit befristetem Arbeitsverhältnis und Assistenz-

ärzte bzw. Assistenz Zahnärzte in der Facharztausbildung,

- wissenschaftliche Assistenten mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und Assistenzärzte bzw. Assistenz Zahnärzte mit Facharztanerkennung,
- Lehrer im Hochschuldienst und Lektoren,
- wissenschaftliche Oberassistenten und Oberärzte,
- wissenschaftliche Sekretäre.

Die Beziehungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Hochschule sind grundsätzlich arbeitsrechtlicher Natur. Für die Begründung, Ausgestaltung und Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse gilt das AGB i.V. m. der MVO.

Einen besonderen Status an den Hochschulen haben die *wissenschaftlichen Aspiranten*³² und *Forschungsstudenten*³³, die sich in einem verwaltungsrechtlich ausgestalteten Ausbildungsverhältnis befinden. Im Rahmen ihrer Ausbildung sind sie unter Anleitung eines wissenschaftlichen Betreuers vor allem in die Forschungsarbeit mit dem Ziel des Erwerbs des akademischen Grades „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ einbezogen. Im Rahmen einer wissenschaftlichen Aspirantur ist auch der Erwerb des akademischen Grades „Doktor der Wissenschaften“ möglich.

Formen der wissenschaftlichen Aspirantur sind:

- die planmäßige Aspirantur, die drei Jahre umfaßt. In dieser Zeit ruht das Arbeitsverhältnis zwischen dem Aspiranten und dem delegierenden Betrieb. Die planmäßigen Aspiranten erhalten ein Stipendium;
- die außerplanmäßige Aspirantur, die vier

30 Vgl. VO über die Berufung und die Steilung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen - Hochschullehrerberufungs-VO (HBVO) - vom 6.11.1968, GBl. II 1968 Nr. 127 S. 997, Ber. GBl. II 1968 Nr. 131 S. 1055, i.d.F. der 2. VO vom 16.8.1973, GBl. 11973 Nr. 38 S. 401, und der 3. VO vom 8.4.1981, GBl. 11981 Nr. 11S. 121, sowie der 4. VO vom 19. 2. 1985, GBl. 1 1985 Nr. 7 S. 81.

31 Vgl. VO über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen - Mitarbeiter-VO (MVO) - vom 6.11.1968, GBl. II 1968 Nr. 127 S. 1007.

32 AO über die wissenschaftliche Aspirantur - Aspirantenordnung - vom 22.9.1972, GBl. II 1972 Nr. 60S. 648.

33 AO über das Forschungsstudium vom 29.12.1978, GBl. I 1979 Nr. 3 S. 26, Ber. GBl. I 1979 Nr. 9 S. 80, i.d.F. der AO Nr. 2 vom 1.7.1981, GBl. 11981 Nr. 24 S. 301.